Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 3 (1913)

Heft: 13

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

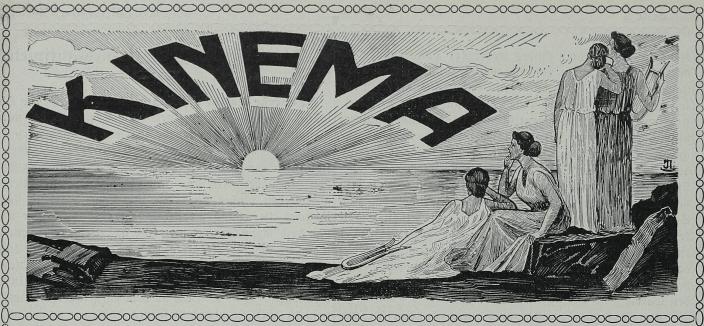
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

🗫 🗫 Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique 🦘 ∞

Druck und Verlag: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag Darait le samedi Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12. Ausland · Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.-

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 30 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne - 30 Cent.

Verantwortl. Redaktion: EUG. LENNHOFF Redaktor, Tödistrasse 50 Zürich II Telefonruf: Zürich Nr. 4957

000000000000

Rino und Grundstücksmarkt.



Die hohen Mietszinse für kinematographische Unternehmungen find bereits vielfach und mit Recht beflagt worden. Sind fie doch mit eine der Urfachen, daß oftmals die fünstlerische Qualität fleinerer Stablissements nicht ganz auf der Höhe steht und so das ganze Kino diskreditiert. Der Laie meint eben, daß mit einem Kino Berge von Gold zu verdienen seien, daß das Geld nur so mühelos in die Kasse springt und die Kelbstkosten minim seien. Wenn nun die= ser Laie unglücklicherweise ein Hausbesitzer ist, dessen Haus an günstiger Lage steht und außerdem einen den oft recht ichikanösen bau= und feuerpolizeilichen Bestimmungen ent= sprechenden Raum hat, so ist der Mietzinswucherer fertig.

Freilich muß offen zugestanden werden, daß es bis= weilen Angehörige der Branche, also Nichtlaien sind, die den Mietzinswucher begünftigen. Es wurden und werden oftmals Kinos ausgemietet, das heißt: den hausbesitzern wird ein höherer Zins offeriert als der jetige Mieter zahlt. Zumeist nützt sich der Ausmieter nicht viel bei sol= chem Handeln, er nützt nur dem Hausbesitzer. Seine Spefulation, daß er als Mieter des bereits im Betrieb gewe= fenen Kinos von den Spesen profitieren fann, die sein Bor= gänger für die Gewöhnung des Publikums an das Lokal gehabt hat, schlägt zumeist fehl, denn er muß bei höheren Mieten eben irgendwo anders absparen, und das geschieht gewöhnlich bei der Anschaffung der Films, deren fünstle= rischer Wert und Aftualität dann manchmal nicht genü= gend berücksichtigt wird. Das Publikum, das dem Borgänger willig allabendlich das Lokal füllte, bleibt dann aus, wiesen, die den Bodenkreditmarkt unsicher machen.

der neue Mieter hat seinen erhöhten Mietzins und den Profit hat einzig der Hausbesitzer. Leider ist dieses gegen= seitige Ueberbieten nur allzuhäufig, und die Hausmeister müßten ja auf den Kopf gefallen sein, wenn sie diese ihnen günstige Konjunktur nicht ausnützen würden. So steigen die Mietzinse für Kinolofalitäten in schwindelhafte Sohe. Immer neue Wagemutige ristieren einen höheren Bins und forgen und schaffen nicht für sich, sondern einzig und aellin für den Hausbesitzer.

Man müßte aber auch eine Unwahrheit schreiben, wenn man fagt, daß die letzteren von dieser rapiden Mietwert= steigerung der Kinolokalitäten einen wirklichen Vorteil hätten. Das Gegenteil ift der Fall. Es wird durch diese ungefunde Mietwertsteigerung lediglich die wildeste Form der Bodenspekulation geschaffen. Steigt der Zinsertrag eines Hauses durch ein überteuertes Kinolokal um jährlich achttaufend Franken, so bedeutet dies beim heutigen Ren= ditenwert eines Sauses von sechs Prozent eine Wertsteige= rung von gut 125,000 Franken. Der Hausbesitzer nun, dem es gelingt, eine derartige Steigerung des Mietzinsertrags durchzudrücken, wartet natürlich nicht, bis der zu teuer fitende Kinomieter an den hohen Zinsen zusammengebrochen ist, er sucht das Haus mit dem hochgeschraubten Miet= wert möglichst schnell zu verkaufen. Der neue Hausbesitzer hat dann für das Grundstück zu viel bezahlt und zwar eben die Kapitalisation der ungerechtfertigten Mietssteigerung des Kinobesitzers. Nun ist der neue Hausbesitzer in einer recht bedauernswerten Lage. Er findet natürlich keine seriöse Bank, die ihm entsprechend dem phantastischen Wert Sprothefengeld leiht, er ist auf die Halsabschneider ange=